

## **KV**·InfoAktuell

17. Dezember 2020 / Nr. 491 Sonstige Kostenträger

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin Stabsbereich Recht

Mirko Baschin

Tel.: 030 4005-1730, Fax: 030 4005-271730

MBaschin@kbv.de

TR, ba

www.kbv.de

Sonstige Kostenträger: Änderung des Vertrages über die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vertrag zwischen der KBV und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird zum 1. Januar 2021 neu gefasst. Die Änderungen möchten wir Ihnen kurz vorstellen.

## **Psychotherapie**

Viele Veränderungen der vergangenen Jahre im Bereich der Psychotherapie, wie die Einführung der Psychotherapeutischen Akutbehandlung oder der Systemischen Therapie bei Erwachsenen, haben Anpassungen im Vertrag erforderlich gemacht. Für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten gelten nun (erneut) die gleichen Bedingungen und Regelungen wie in der vertragsärztlichen Versorgung. Hierdurch profitieren die Betreffenden von aktuellen und künftigen Veränderungen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung, unter anderem durch Anpassungen der Psychotherapie-Richtlinie. Dies schließt auch die Nutzung der Formulare und die Vorgaben zum Anzeige- und Antrags- und Gutachtenverfahren ein. Anzeigen oder Anträge sind mit den gleichen Formularen an den Leiter der Heilfürsorgeangelegenheiten des Bundespolizeipräsidiums, Referat 83, 53754 Sankt Augustin, zu richten.

## Nutzung bundesmantelvertraglicher Vordrucke auch in digitaler Form und eGK

Die Neufassung des Vertrags stellt klar, dass Vertragsärzte, die im Auftrag der Bundespolizei Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Deutschen Bundestages behandeln, die Vordrucke der Anlagen des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ärzte) – nun auch in digitaler Form – nach deren Vorgaben verwenden. Polizeiärzte nutzen die Vordrucke entsprechend auf eigenem Sicherheitspapier und können bei Einhaltung der Vorgaben von Anlage 2b BMV-Ärzte auch digitale Vordrucke verwenden. Der polizeiärztliche Dienst darf bei Formularen, die für eigene Zwecke eingesetzt werden, Anpassungen vornehmen, vom bundesmantelvertraglichen Vorbild abweichen und hierfür entsprechende Vorgaben mit den betreffenden Vertragsärzten treffen.

Weiterhin bildet der Vertrag nun auch die Möglichkeit ab, dass für Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Deutschen Bundestages elektronische Gesundheitskarten ausgegeben werden.



Die Regelungen zur Vergütung (§ 6) und zur Abrechnung (§ 7) wurden redaktionell überarbeitet beziehungsweise an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

## Hinweise zur Veröffentlichung

Wir haben Ihnen die Neufassung des Vertrages über die ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei beigefügt. Dieser wird in Kürze auch auf der Internetseite der KBV bereit stehen (www.kbv.de/html/93.php).

Sollten Sie Fragen dazu haben, können Sie sich gerne an Mirko Baschin wenden (Tel.: 030 4005-1730, E-Mail: MBaschin@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen

M. Base

i. A.

Mirko Baschin Assistent

Anlage